Oecon.
86

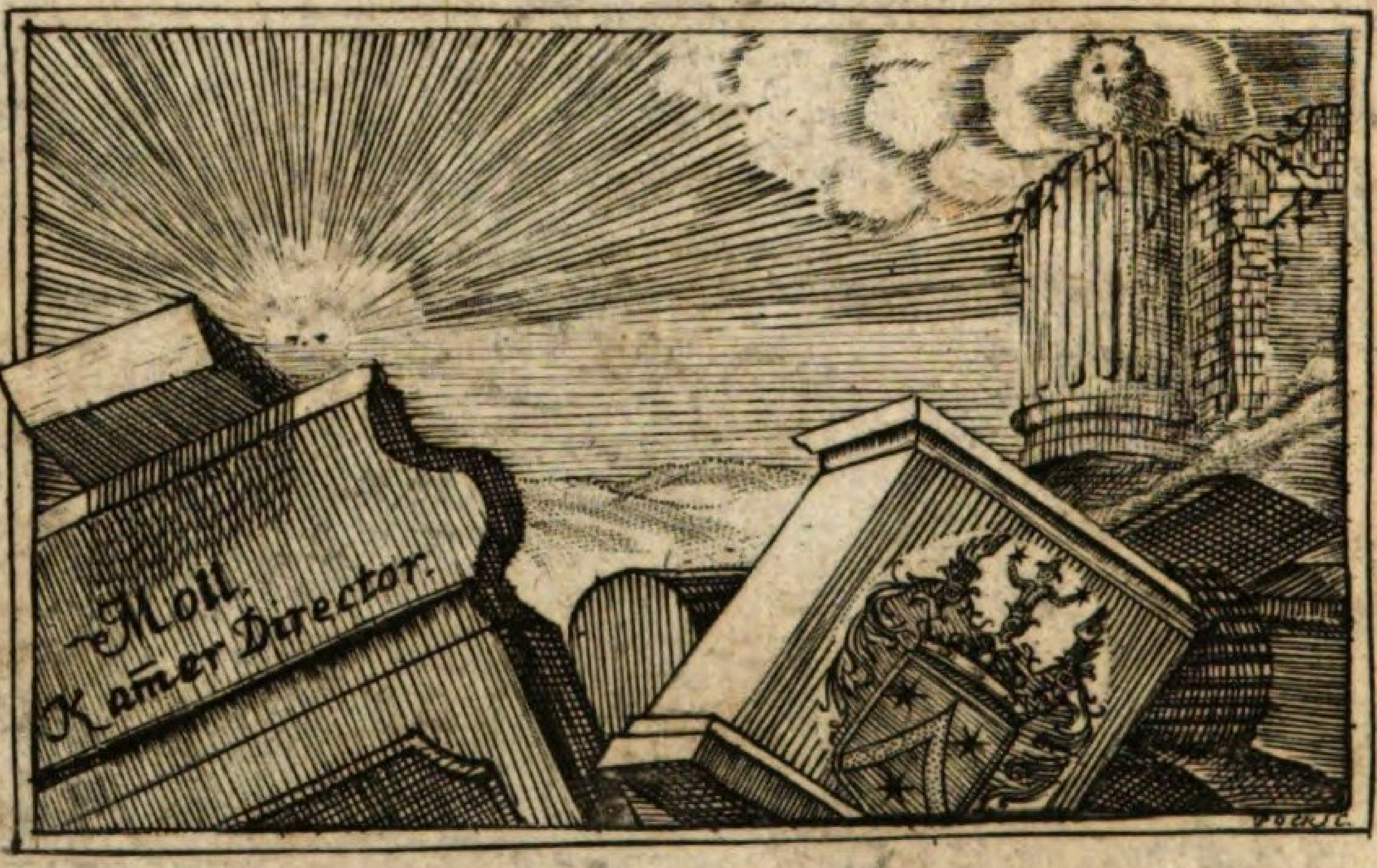
Moll.
Kam̃er Director.

Acc
86

R

Anleitung
zur
Taxation und Eintheilung
der
Laubwaldungen.

Nebst einem Plan und vier Tabellen.

Von

J. M. J.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Stuttgart,
bei Christoph Friedrich Cotta,
1794.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Nicht Autorstolz, sondern wahre Vaterlandsliebe veranlaßte mich zu gegenwärtigem kleinen Traktate: „Ueber die Taxation der Laubwaldungen.„

Ich schreibe als Förster, blos für mein Vaterland, nicht als Gelehrter, noch viel weniger werde ich mir in den Sinn kommen lassen, als allgemeiner Lehrer bei dem Forst-Publikum aufzutreten, und meine Grundsäze, als die vollkommensten aufzustellen: Doch getraue ich mir schmeicheln zu dürfen, hie und da, unter der Classe der Forstbeamten, einen billig denkenden, von Vorurtheilen freyen Leser, durch gegenwärtige Schrift aufmerksam zu machen, und viel-

leicht zur Nachahmung aufzumuntern. Diß schon wäre für mich hinlängliche Belohnung: aber doppelt glüklich würde ich mich schäzen, wann ich durch diese kleine Schrift mich des gnädigsten Beifalls meines gnädigsten Landesvaters erfreuen, und den Gedanken hegen dürfte: Auch du hast nach deinen wenigen Kräften etwas zum Besten deines lieben Vaterlandes mitgewürkt!

Der Verfasser.

Einleitung.

Das Holz ist ein unentbehrliches Bedürfnis eines Landes; mithin sind die Waldungen ein Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit in einem Staate.

Kein vernünftig denkender Wirthschafter wird sich rühmen; das wahre Interesse aus seinen Capitalien ziehen zu können, wenn er weder die Grösse noch Beschaffenheit derselben kennt. Dennoch lebt man heut zu Tage hie und da, noch in dem Wahne, die Waldungen wirklich ächt zu benuzen, das wahre Interesse aus solchen zu ziehen; und kennt in manchen Landen, weder ihre wahre Grösse, noch viel weniger die innerliche Beschaffenheit, und den wirklichen Holzbestand derselben. —

Den einsichtsvollern Staatsmännern, Forstbeamten, und Bürgern eines Landes, werde ich nicht erst nöthig haben zu beweisen: daß kein wahres Interesse aus den Waldungen, ohne die Kenntnisse ihrer Größe, Beschaffenheit, und Holzbestand gezogen werden könne.

Aber wie diese Kenntniße, von den gegenwärtigen Forstdienern, welche theils von Vorurtheilen angesteckt sind, theils die nothwendigen Kenntnisse und Fähigkeit sich nicht erworben haben, erlangt werden können? diß istdie Hauptfrage!

Soll-

Sollte in Deutschland wohl noch ein Staat seyn, der nicht etliche Forstbeamte oder sonst verständige Forstmäner aufweisen könnte, welche diesem Geschäffte gewachsen wären? an diesen, so wie an geschikten Feldmessern, Ingenieurs ꝛc. glaube ich wird es keinem Staate mangeln, wenn man sie anders suchen will! Erstern trage man die Direktion — leztern die Vermessung der Waldungen auf.

Es ist leider wahr, daß sehr viele Forstbeamte, die so nöthige in der Forstwissenschaft unentbehrliche Kenntniß der Feldmeßkunst nicht besizen. Aber bedaurenswürdig, würde ein Land seyn, wenn Forstbeamte aufgestellt seyn sollten, welche die Stärke oder den Gehalt der Bäume nicht zu schäzen, und die Holzarten nach ihren Verschiedenheiten und Classen nicht zu unterscheiden wüßten! Im ersten Fall ist der Schaden, wie schon bemerkt worden zu ersezen; im andern Fall aber bleibt nichts übrig, als den Holzhauern die Taxation der Bäume, und dem Forstbeamten die Axt zu übertragen.

Da ich nun den Forstbeamten, Förstern ꝛc. so wie auch den erfahrnen Holzhauer, die Kenntnisse der Taxation gänzlich zutraue, dabey aber auch überzeugt bin, daß manchem bey dieser Kenntniß, und dem besten Willen, die Anleitung zur Ausübung im ganzen fehle; so werde ich im folgenden zeigen: wie die Waldungen überhaupt, aufgemessen, auf die kürzeste Art Taxirt, die wahre Beschaffenheit derselben, und ihr wirklicher Holzbestand, erlangt werden können.

Erstes

Erstes Kapitel.

Von der Messung der Waldungen.

§. 1.

Daß die Taxation, und der Holzbestand eines Waldes zwar gefunden, aber daß die Taxation, ohne den Quadrat=Inhalt eines Waldes zu wissen, zwekmäßig angewandt werden könne, diß wird Niemand behaupten, dem die Grundsätze der Forstwirthschaft bekannt sind. —

§. 2.

Mit welchen Instrumenten? *) durch wen? ob durch die Förster selbst, wenn sie die Kenntniße der Feldmeßkunst besizen, oder durch Feldmesser, Ingenieure, die Messung geschehen soll, davon ist hier nicht die Rede; wenn die Sache nur genau, und zweckmäßig vollzogen wird. Nach welchen Rücksichten aber die Messung der Wälder vorgenommen werden müsse, diß ist ein Gegenstand, so wohl für die Forstbeamten als Feldmesser ꝛc. und diß ist es eigentlich, was ich im Folgenden zeigen werde. —

 §. 3.

*) Hier würde es zu weitläuftig, und selbst zwekwiedrig seyn, wenn denjenigen Forstbeamten welche keine geometrische Kenntniße besitzen, dieselbe vorgetragen würden. Ich verweise sie auf Oppen, und Vierenklee.

§. 3.

Die Waldungen in den meisten Ländern Deutschlands, sind in Oberförste, Förste, Forstverwaltungen u. s. w. und diese wieder in Huthen, Revieren ꝛc. eingetheilt; welche entweder aus zusammenhangenden, oder von einander getrennten Wäldern bestehen: Hängen die Waldungen einer Huth zusammen, daß sie gleichsam ein Ganzes ausmachen; so kann zuerst der Umfang derselben überhaupt, und dann erst jeder einzelne Wald insbesondere gemessen, und der Flächen = Inhalt derselben berechnet werden.

§. 4.

Ist der Inhalt einer Huth, eines Waldes ꝛc. durch den Umfang bestimmt; dann erst müssen diejenigen Gegenstände, welche zwar mit dem Wald verbunden sind, aber nicht als Wald betrachtet werden können, und dann die Verschiedenheiten, der Waldungen, besonders, wiederum herausgemessen werden. —

§. 5.

Unter diejenigen Gegenstände, welche mit den Waldungen verbunden sind, aber nicht als wirklicher Wald betrachtet werden können, zähle ich folgende: die Oeden-Pläze, Waldwiesen, Aleen, Strassen, Wege, Seen, Flüsse, Bäche, Gebäude, Anlagen, Steinbrüche, Sandgruben ꝛc.

§. 6.

Unter den Verschiedenheiten der Waldungen wird

1) Die Beschaffenheit derselben begriffen d. i. ob solche gut, mittelmäßig oder schlecht; mit Ober- und Unterholz, oder mit Ober- ohne Unterholz ꝛc. bewachsen sind.

2) Die Art und Gattung derselben d. i. ob solche aus jungen Schlägen, aus Busch- gereinigten- oder nicht gereinigten- Stangen, oder Baumhölzer; und diese insgesamt, wiederum aus bloß Buchen, Birken, Eichen, oder andere Holzarten gemischt, oder nicht gemischt; bestehen.

Alle diese Umstände sind nothwendig bey der Aufmessung genau zu erwägen, und jede Holzart besonders heraus zu messen, um den Nuzen hievon zu zeigen, und um die Sache noch anschaulicher zu machen, werde ich im Folgenden meinen Lesern einige Beyspiele vor Augen legen.

§. 7.

Nach dem beygefügten Plan (welchen zur Hand zu nehmen ich meine Leser bitte), der N. N. Huth Nro. 1. ist der Diebswald ein theil dieser Huth. Um nun den Inhalt dieses Waldes überhaupt zu finden, muß dessen ganzer Umfang zu erst gemessen, aufgetragen, und berechnet werden. Ist diß geschehen, so erfahre ich: daß dieser Wald zwar in seinem summarischen Inhalt 299¾ Morgen 69 [] Schu enthält. Allein es fragt sich: ist derselbe durchaus mit Holz bewachsen?

Antwort: Nein. Denn

Lit. a. ist eine Anlage mit Gebäuden,

Lit. b. und e. sind Seen.

Lit. c. und f. sind Wiesen; und überdiß sind in diesem Walde noch Richtstätten, Wege und Aleen, worauf insgesamt, kein Holz stehet, und niemals etwas darauf zu erwarten ist. Da aber sämmtliche Gegenstände nach der genauen Aufmessung 29½ Morgen 18 Quadrat Ruthen 14½ □ Schu im Flächen-Inhalt haben: so ist leicht zu begreifen, daß dieselbe besonders heraus gemessen, und ihr Inhalt, von dem summarischen Inhalte des gedachten Diebs-Wald d. i. 29½ Mr. 18 □ Ruthen, 14½ Schu — von 299½ Mr. 69 □ Schu abgezogen werden müssen, wo sodann der Rest, alt: 270 Mr. 19½ □ Ruthen 54½ □ Schuh der wahre mit Holz bewachsene Inhalt, des Diebs-Waldes ist. —

§. 8.

Um den zweyten Punkt nach §. 6. näher zu erklären, wollen wir, nach dem Plan der N.N. Huth, den Finstern Wald Nro. VIII. betrachten, und die hievon auch beygefügte Special-Tabelle Nro. 2. zur Hand nehmen; dann wird sich zeigen, daß die Gegend:

Lit. A. und C. einen mittelmäßigen-

Lit. B, E. und F. einen guten-

Lit. D. aber einen schlechten- Holzbestand aufweisen.

Die Gegend A. und C. sind in Absicht der Holzarten, und dem Alter, einander gleich, aber von einander abgesondert.

Lit. B. E und F sind in dem Bestand, aber in der Holzgattung, dem Alter, der Haubarkeit, und Lage,

so wie die Gegend Lit. D. in keinem betracht, den übrigen Gegenden gleich, mithin ist es begreiflich: daß alle diese Gegenden besonders nach ihrem Inhalte herausgemessen, und verzeichnet werden müssen.

§. 9.

Sind nach den bisher angeführten Vorschriften, die Oeden-Pläze, Wege, Seen ꝛc. von dem ganzen Inhalt eines Waldes abgezogen; die besondere verschiedenheiten der Waldungen aufgetragen, und berechnet; jede einzelne Gegend, wie der ganze Wald, und auf solche Art alle Wälder einer Huth bekannt — dann erst kann mit der wirklichen Taxation der Anfang gemacht werden.

Ehe ich aber die Anleitung zu diesem Geschäffte ertheile, sehe ich mich genöthiget, noch etwas weniges von dem Verzeichnen der Waldungen, und den zerschiedenen Holzgattungen, (nach meiner Art) in einen Grundriß, hier kürzlich anzuführen. —

§. 10.

In einem jeden Grundriß von einem Walde, einer Huth oder Forst, muß auf den ersten Anblik zu ersehen seyn.

1) Aus welchen Holzarten, das darin befindliche Ober- oder Stamm- so wie auch das Unterholz bestehe.

2) Ob es junge Schläge, Busch — gereinigtes oder nicht gereinigtes — haubares Stangenholz oder von einerley Art, oder melirt — sey.

Wie alles dieses zu verzeichnen, lehren die in dem beygefügten Plane entworfene Signaturen.

§. 11.

Da es aber auch Nothwendig ist, nach der vorgenommenen Aufmessung, und Taxation einer Huth rc. von Jahr zu Jahr, aus dem Grundriße ersehen zu können, was jegliches Jahr erhauen worden, so muß, nach meiner Methode, im Anfang der ganze Plan, unilluminirt, verfertiget, und von Jahrgang zu Jahrgang der abgeholzte Schlag blaßgrün, oder leichtgelb, illuminirt, und die Jahrzahl der Hauung darin eingetragen werden. Dann kann man von dem Tag der Taxation an, biß auf die Zeit, wo eine ganze Huth erhauen worden, Schlag für Schlag nach den Jahrgängen ersehen.

Bey der zweyten Hauungs-Periode muß man sodann wieder, mit einer etwas stärkern, grünnen, oder gelben Farbe den Auftrag bey dem ersten Schlag wiederhohlen, und so von Jahre zu Jahre wieder fort gemacht werden.

§. 12.

Was die Verzeichnung der Stammhölzer anbelangt, so traue ich keinem Forstbeamten die Unklugheit zu, die Gattungen derselben, ganz auszurotten, folglich bleibt die Verzeichnung nach der ersten Hauungs-Periode auch in der zweyten gleich, ausser es sey nach Forstwirthschaftlichen Gründen, in einem oder dem andern Schlag, der gute Oberholz-Bestand, in den mittelmäßigen oder schlechten, verwandelt

delt worden. Dann muß freylich die Signatur sich in einem solchen Fall, auch in Absicht des Oberholzes, ändern, der neue Bestand frisch in den Plan eingetragen, und die alte Signaturen ausgestrichen werden. —

§. 13.

So wie der Bestand, und die Holzarten der Waldungen einer Huth, durch besondere Signaturen, in einem Grundriße bemerkt werden müssen; so müssen auch, die verschiedene Wälder, und Holz-Bestände selbst, durch besondere Linien — angezeigt, und eingefaßt werden; welches ebenfalls in dem beygefügten Plan zu ersehen ist. — *)

Zwey-

*) Anm. Wer mehrere Signaturen z. B. Zäune, Sulzen — Sandschollen — als in beygelegten Grundriß sind, zum Verzeichnen in einen Plan, zu kennen wünschet, den verweise ich auf Burgsdorf, Henert ꝛc. Schriften.

Zweytes Kapitel.

Von der Taxation der Waldnngen.

§. 14.

Die Taxation — Detaxation. — Schäzung — Abschäzung der Waldungen, ist eine der wichtigsten, und nothwendigsten Kenntnisse des Forstmanns; weil durch solche der wahre Holzbestand, so wohl an Ober — als Unterholz, nach allen Gattungen, und Arten, in einem Wald — Huth — oder Forst erlangt, und ohne die Kenntniß des Holzbestandes, kein wahrer Forst-Etat, das ist eine sichere Benuzung der Waldungen, erzwekt werden kann. —

§. 15.

Da nun durch die Taxation, der Bestand eines Waldes gefunden — die grösere oder geringere Menge, des Ober- und Unterholzes, so wohl nach Stämmen, als auch nach Klaftern, der Bestand einer Huth genannt wird; so entstehet die Frage: wie erlangt man diese Kenntniße, auf die leichteste, und am wenigsten kostbare Art?

§. 16.

§. 16.

Es haben bereits schon viele Forstschriftsteller, verschiedene Methoden hievon angezeigt, da aber solche entweder in ihrer Ausübung zu kostbar, oder auch zu weitläuftig, mit allzuvielen Algebraischen Rechnungen, und Mathematischen Grundsäzen verwebt, mithin für die gröste Classe der Forstbeamten, Förster rc. zu gelehrt sind; so werde ich eine Methode lehren, welche für jeden Forstmann, Forst-Beamten, und Förster, faßlich, kurz, ausführlich, und am wenigsten kostbar ist. —

§. 17.

Ich bin weit entfernt der mathematischen Genauigkeit, meinen Beyfall zu versagen, aber es seye mir vergönnt, zu zweifeln: ob in den Waldungen bey der Berechnung (mithin bei einer mathematischen Taxation) der Bäume, eine allzugenaue mathematische Anwendung nicht mehr schädlich als nüzlich sei?

Daß eine mathematische Taxation mehr Zeit hinweg nimmt — mithin mehrere Unkosten verursache, an dem wird Niemand zweifeln: daß solche aber mehr schädlich als nüzlich in den Folgen werden kann, werde ich durch Beyspiele näher dar thun. —

§. 18.

Gesezt: es wäre in einem Wald die Anzahl der Stämme 100 Stük, und solche insgesamt, nach ihrer Höhe und Dike entweder als lauter Kegel oder Cylinder betrachtet, mathematisch berechnet worden, woraus sich dann ergeben: daß ein Stamm in den andern gerechnet 422

Cu-

Cubikfuß oder 3 Klafter Holz, (144 Cubikfuß zu 1 Klafter gerechnet) mithin 100 St. 43,200 Cubikfuß oder 300 Klafter Holz geben. Die ganze Berechnung ist mathematisch richtig, und es kann also für die Zukunft in Absicht des Etats und Erlösses darauf gezählt werden. Wie aber wenn bey der wirklichen Fällung dieser Stämme, solche mehr oder weniger Holz abwerfen? wenn 40 Stämme die für gesund berechnet wurden — hohl, roth — oder weißfaul fallen, und statt 3 nur 2 Klafter geben? — Oder, wenn Afterschlagholz, welches nie mathematisch berechnet werden kann, von den Holzhauern mit dem Stammholz vermengt, mithin statt 3 Klafter 4 Klafter aufgesezt werden? — oder: da weder der Förster, noch Mathematiker selbst Holz fällen und aufsezen, und dieses Geschäfte dem Holzhauer überlassen muß, wie leicht kann es da geschehen, daß solcher, im Fällen, Aufsezen, oder auf andere Art, der matematischen Genauigkeit zu nahe tritt, und sonach einen Fehler macht. Wo bleibt also der Nuzen, der so grossen Zeitversäumniß bey der allzustrengen mathematischen Berechnung? Ich getraue mir dahero behaupten zu dörfen; daß diejenige Taxation der Waldungen immer die Beste ist: welche durch redliche Leute, die ein geprüft- und geübtes Augenmaß haben, unternommen wird; und diß sind die alte erfahrne Holzhauer selbst, die in Beyseyn der Förster ꝛc. die Taxation verrichten.

§. 19.

Es ist gewiß keine Huth (Revier) worinn nicht 4 auch 6 alte redliche, erfahrne Holzhauer seyn werden, welche ein geübtes Augenmaß haben, und die Stämme so wohl in Absicht ihrer Brauchbarkeit als auch ihrer Stärke,

dem

dem Klafter nach zu schäzen wußten; welchen die Fähigkeit mangelt, das Stangen oder Buschholz Morgen per Morgen nach einer bestimmten Klafter und Krähen Anzahl genau möglichst anzugeben. — Solche Leute wähle der Forstbeamte, Förster ꝛc. und unterrichte sie auf folgende Art.

§. 20.

Jedem Holzhauer, es seyen 6 oder mehrere, gebe der Förster oder Directeur des Taxations-Geschäftes, ein von Papier zusammen gebundenes Büchlein, nebst Bleystift, und zeige ihm, wie er jede vorkommende Holzgattung, nach ihrem Gebrauch und Stärke, in einer jeden (nach §. 6.) besonders herausgemessenen Waldgegend eintragen solle: z. B. also

Der Holzhauer N. N.
Finstere Wald.
Die Gegend Lit. A. hat

Stamholz an Klftr.		=	das Abholz hievon an Klftr.
1 St. Baueichen	à 3 Klftr.	=	2 Klftr.
1. St. dito	= 2 Klftr.	=	1 Klftr.
1. St. Nabeneiche	½ Klftr.	=	¼ Klftr.
1. St. dito	= ½ Klftr.	=	¼ Klftr.
1. St. Brennholzeiche samt Abholz		=	5 Klftr.
1. St. dito	= = =	=	4 Klftr.
1. St. Glattbuchen samt Abholz		=	1 Klftr.
1. St. dito	= — =	=	½ Klftr.
1. St. Baueichen	à 1 Klftr.	=	1 Klftr.
1. St. Birke samt Abholz	=	=	½ Klftr.
1. St. Erle	— = =	=	½ Klftr. u. s. f.

Ist diß nun geschehen, ist der Holzhauer nach diesem Beyspiel *) unterrichtet, wie er das vorkommende Stammholz in sein Büchlein einschreiben soll, dann muß das Taxations-Geschäft auf folgende Art wirklich vor sich gehen. —

§. 21.

Es ist oben schon gesagt worden, daß alle Waldgegenden, nach ihrem verschiedenen Holzbestand besonders heraus gemessen, und mithin auch besonders durch Lochen, Blatten, oder andere Merkmalen bezeichnet werden müssen, wann anders nicht schon, durch Weege, Richtstädt, Bäche ꝛc. natürliche Unterscheidungszeichen vorhanden sind. —

§. 22.

Ist eine solche Gegend zu groß, oder zu breit und die Anzahl der Taxatoren zu gering, so muß solche in mehrere Theile abgetheilt, und abermals durch Lochen oder Blattenhauen, ein Stück von den andern unterschieden, und dann erst Stük vor Stück durchgegangen, und abgeschäzt werden.

§. 23.

Um diß zu bewerkstelligen, stellt der Directeur oder Förster die Holzhauere oder sonstige Taxatoren, in eine gerade Linie, gleichweit von einander entfernt an, aber so

*) Anm. Man könnte den Holzhauern auch zuvor Tabellen verfertigen, und das vorkommende Holz eintragen lassen, allein ich habe aus Erfahrung gefunden, daß die meisten damit irre werden, und auf diese Art besser zu recht kommen. —

so: daß immer einer zu dem andern sehen; und die vorkommende Stämme genau überschauen, und abschäzen kann; Der Förster muß in gleicher Linie entweder zur rechten oder linken Seite, langsam vorwärts gehen, genau auf die Unterscheidungsgränze auf seiner, so wie der lezte Taxator auf der andern Seite, sehen. —

Sämtliche Taxatoren müssen immer entweder beständig rechts, oder links schauen, und nur diejenige Stämme, auf welche Seite sie zu sehen angewiesen werden, zwischen ihnen, und ihrem nächsten Cammeraden genau abzählen — Taxiren, und in ihr Büchlein eintragen. —

Anm. Das vorrüken, muß immer wie schon bemerkt deswegen langsam, nach einer geraden Linie geschehen, damit kein Stamm 2 mal gezählt, oder ausgelassen werde, und der Taxator Zeit habe, solche gehörig und genau nach allen Gattungen und Gebrauch einzutragen. —

§. 24.

Ist auf solche Art eine Gegend, oder ein ganzer Wald durch gegangen, *) das Stammholz taxirt, und von jedem eingetragen, so wird Halt gemacht, und der Directeur oder Förster, nimmt den sämtlichen Taxatoren ihre Büchlein ab, trägt die Summe der vorgefundenen Stämme, aus allen diesen Büchlen nach ihrer Zahl, Stärke, Gattung, und Brauchbarkeit, in eine schon vorhero nach beygefügtem Muster

*) Diß Geschäft geht schnell von statten, ich habe z. B. mit 4 Gehülfen in einem Tag schon oftmals 3 bis 400 Morgen Wald taxirt.

ster verfertigten Tabelle *) Nro. I. ein, und macht durch die bereits herausgezogene, übernommene Summe der Stämme, in jedem Büchle einen Durchstrich, damit bey fernerem Vornehmen dieses Geschäftes, in einer andern Gegend, keine Irrung und Verwechslung geschehen kann. —

§. 25.

Ist das Stammholz eines Distrikts, in die Tabelle eingetragen, dann wird das Unterholz vorgenommen; und da auch schon oben berührt worden; daß Gegenden von gleicher Beschaffenheit, heraus gemessen werden müssen, so wird bloß nur ein Morgen heraus gemessen, und derselbe nach Klaftern abgeschäzt (jedoch nach Abzug der Saamenbäume — Raitel und Reserv-Holzes) und von diesem wird bestimmt, wie viel Klafter und Krähen, in einem solchen Wald oder Distrikte überhaupt erlangt werden können.

Ich zeige dieses noch deutlicher durch ein Exempel: Der Distrikt Lit. A. laut der Tabelle N. I. hält im Meß 8 Mrg., nun wurde hievon ein Morgen herausgemessen — und das Unterholz darauf abgeschäzt, wo so dann sich zeigte, daß nach Abzug Reserv und Raitel-Holzes der Morgen innerhalb 10 biß 15 Jahren noch 6 Klafter und per Klafter 25 St. Büchsel-Reisach ertragen kann, mithin

*) Anm. Damit der Direkteur von einem Wald nicht zu viel Tabellen im Vorrath und überflüßige Rubriken darein eintragen darf, so kann er diß sich erleichtern, wenn er bei Vermessung der Waldungen, eine jede Gegend durchgehet, die verschiedene Gegenden und Holzgattungen abzählt, und untersucht.

hin können auf 8 Morgen 48 Klafter und 1200 Stük Krähen oder Wellen erhauen werden. —

§. 26.

Nach der Abschäzung des Holzes, muß der Förster bey jeder Gegend, sogleich auf das Alter, und Wachsthum des Holzes, nach allen Gattungen sein Augenmerk richten; Um nun diß zu erfahren, muß er einige Stangen umhauen lassen, und die Holz oder Jahresringe zählen, wenn anders weder er, noch die Holzhauer mehr sich erinnern, oder aus den Rechnungen wissen, in welchem Jahrgang ein solcher Wald gehauen worden, und wenn also solcher wieder gehauen werden kann.

Die Wiederhaubarkeit aber, kann er aus der Stärke des vorhandenen Holzes, aus andern nebenliegenden Wäldern, von gleichen Holzarten, aus dem schnellen oder langsamen Wachsthum, aus verflossenen Zeiten, und vorzüglich aus dem Boden, und der Lage des Waldes, zuverläßig schliessen, wenn er anders von allen diesen Umständen die gehörige Kenntniße besizt.

§. 27.

Hat ein Förster nun, nach vorbeschriebenen Umständen gefunden, wenn das vorhandene Unterholz auf einer solchen Gegend Haubar ist; wie viel es innerhalb dieser zeit Klafter und Krähen abwerfen kann; hat er den Boden genau möglichst durch aufgraben oder

einen Erdbohrer untersucht, und die Lage des Waldes beobachtet; so muß er alles diß in die bereits schon verfertigte oben angezeigte Tabelle Nro. I. eintragen, und auf solche Art, von Gegend zu Gegend eines Waldes verfahren.

§. 28.

Sind alle Unterabtheilungen, und Distrikte eines Waldes nach vorbeschriebener Art, an Stamm- und Unterholz taxirt, die Hauberbarkeit und das Wachsthum des Holzes, so wie auch der Ertrag bestimmt, die Lage und der Boden untersucht, so wird aus sämtlichen verfertigten Unterabtheilungs oder Distrikts-Tabellen, die Specialtabelle eines ganzen Waldes daraus verfertiget. —

§. 29.

Spezialtabelle Nro. II. Finstere Wald Nro. VIII.

Da nun aus den sämtlichen Distriktstabellen eines Waldes, die Spezialtabelle gemacht werden muß, so ist natürlich, daß in diese

1. der Quadrat-Inhalt jeder einzelnen Gegend

2) Der Bestand an Stammholz nach allen Gattungen, so wohl nach Klaftern, als auch nach Reisig-Büscheln;

3) Das Unterholz

a) nach seinem wirklichen Erfund — Alter, Zuwachs und künftiger Haubarkeit, wie auch

b) dessen Ertrag, so wohl an Scheutter als wie an Krähen.

4)

4) Die Lage und der Boden, von jeder Gegend eingetragen — und so dann der Sumarische Belauf an Morgen, Stämmen Klaftern rc. bestimmt, und über das ganze eines Waldes eine Rekapitulation verfertiget werden müße.

Die anschauende Belehrung des Angeführten ist aus beyliegender Spezial-Tabelle Nro. 2. näher zu ersehen.

§. 30.

Aus den Spezial-Tabellen, d. i. aus dem summarischen Belaufe einzelner Waldungen einer Huth, muß eine summarische Holz-Bestands-Tabelle verfertiget werden: woraus zu ersehen ist; wie viel jeder Wald

1. Ueberhaupt in Quadrat-Inhalt enthalte, und zwar
   a) wie viel Morgen mit Ober- und Unter-Holz bestanden
   b) wie viel Morgen Ober — ohne Unterholz rc.
   c) wie viel öde Pläze —
   d) Plantagen —
   e) Wiesen —
   f) Chausèen — Strassen — Weege rc.
   g) See — Flüße — Bäche
   h) Gebäude und Anlagen rc. sich aufweisen.

2) Aus welchen Holzarten das Stammholz bestehet, und wie groß die Anzahl davon sey, so wie auch ihrer Stärke, Nuzen und Gebrauch.

3) Muß das Unterholz — nach seinem Flächen-Inhalt, wirklicher oder zukünftiger

Haubarkeit — Ertrag und Werth, insgesamt in die summarische Holz-Bestands-Tabelle von jedem Walde eingetragen, sodann der summarische Belauf, von sämmtlichen eingetragenen Waldungen, und so eben angeführten Umständen, am Ende ausgeworfen — und hievon noch eine Rekapitulation gemacht werden.

Summarische Tabelle Nro. 3.

Alles dieses, zeige ich näher, durch beygefügte summarische Holz-Bestands-Tabelle der N. N. Huth — Nro. 3.

§. 31.

Bey dem ersten Anblik einer solchen summarischen Holz-Bestands-Tabelle, von einer Huth oder Revier, ist ersichtlich, daß solche die Grundlage zu Verfertigung eines ächten Forst-Etats, und Einführung einer guten Forstwissenschaft wird, nach welcher so dann für jezt, und die Zukunft, das wahre Interesse aus den Waldungen gezogen werden kann.

§. 32.

Ehe ich aber zeige, wie nunmehr aus der summarischen Holz-Bestands-Tabelle einer Huth, ein Etat für solche gemacht werden kann, habe ich noch folgendes zu erinnern.

So wie die verschiedenen Waldungen, Unterabtheilungen einer Huth — die Huthen aber Unterabtheilungen eines Forstes sind; so können die summarischen

Tabellen der Huthen — Spezial-Tabellen der Förste; und die General-Tabellen der Förste, Spezial-Tabellen eines Forst-Collegiums werden, welches sodann eine General-Tabelle, über sämtliche Förste eines Landes, für sich und den Fürsten, sich daraus verfertigen lassen können, worinn mit einem Blik der wirkliche und zukünftige Holz-Bestand des ganzen Landes übersehen werden kann.

Drittes Kapitel.

Von der Verfertigung des Forst-Etats und Bestimmung der Hauungs-Perioden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Regeln von Verfertigung des Forst-Etats.

§. 33.

Um einen wahren und dauerhaften Etat zu entwerfen, hat man wie bereits schon angemerkt worden, die summarischen Kenntnisse von folgenden Gegenständen einer Huth höchst nothwendig zu wissen, als:

1) Des Quadrat-Inhalts nach allen Theilen.

2) Des Bestands, an Ober- und Unterholzes nach seinen Verschiedenheiten und Arten.

3) Die Hauungszeit oder Hauungs-Periode in Absicht des Alters und Wiederwuchses, der verschiedenen Holzgattungen, sowohl des Stamm als auch Schlagholzes; alsdenn kann man erst

4) Den besondern Etat hieraus für eine Huth oder Revier entwerfen. —

§. 34.

Um nun dem Leser, nach denen im vorangeführten §phen — bestimmten, nothwendigen Erfordernissen, die nähere Anwendung zu zeigen, und Anleitung zu geben, wie man in der wirklichen Ausübung bey vorkommenden Fällen sich zu verhalten habe, werde ich in folgenden §en eine wirklich ausgemessene und taxirte Huth, und die hievon verfertigte Tabellen, und Grundriße zum Grunde legen, und eine wahre und ausführliche Beschreibung hievon mitheilen. —

Von dem Quadrat-Inhalte sämmtlicher Cammeral-Waldungen der N. N. Huth.

§. 35.

Nach dem beygefügten genau möglichst aufgenommenen Grundriße von den Cammeral-Waldungen der N. N. Huth und der über den Holzbestand, und Taxations-

tions-Erfund, derselben verfertigten summarischen Holzbestands-Tabelle sub. Nro. 3. enthalten die Cammeral-Waldungen dieser Huth im summarischen Quadrat-Inhalt.

— — $1251\frac{1}{4}$ Morgen 81 □ Schu 50 □ Zoll.

Davon sind mit

	Mr.	Ruth.	Schu
Ober- und Unterholz bewachsen	$1109\frac{1}{4}$	—	40□
Ober ohne Unterholz	$40\frac{1}{2}$	18□	99′
Ganz öde Pläze	$4\frac{3}{4}$	13°	75′
Plantagen oder Baumschulen	5	5°	25′
Waldwiesen	$12\frac{1}{4}$	1°	$45\frac{1}{2}$′
Chausseen, Strassen, Weege	$65\frac{1}{2}$	—	27′
See, Flüße und Bäche	$7\frac{3}{4}$	18°	50′
Gebäude und Anlagen	$5\frac{3}{4}$	17°	20′
also wiederum die obige Summe	$1251\frac{1}{4}$ Mr.	81′	50

Summarischer Holzbestand, sämmtlicher Cammeral-Waldungen der N. N. Huth.

§. 36.

1. Von Ober oder Baumholzbestand. —
Dieser bestehet in der N. N. Huth an

a) Eichen { Bau- und Handwerkseichen aus 2824 St. ; Brenn-Eichen 784 St. } Latus p.

b) Raubuchen	zum Handwerks-gebrauch —	175 St.	527 St.
	Brennholz-Stam̃	352 St.	
c) Glattbuchen	zum Handwerks-gebrauch —	1980 St.	5937 S.
	Brennholzstäm̃e	3957 St.	
d) Sperbeer-Bäume zum Handwerksgebrauch — — —			35 St.
e) Arlsbeerbäume zu eben diesem Behufe			11 St.
f) Trauben-Kirschenbaum qua Brennholz			1 St.
g) Birken	zum Handwerks-gebrauch —	685 St.	2408 St.
	zum Brennholz	1723 St.	
h) Aspen zum Handwerksgebrauch —			100 St.
i) Erlen zu eben diesem Behuf —			121 St.
k) Linden zum brennen bloß tauglich			1 St.
l) Forchen zum Bauen — —			766 St.
		Latus —	9907 St.

Summa — 13515 Stük Stämme.

2. Unterholz-Bestand der N. N. Huth, daran ist:

a) Wirklich Haubar	= 232¼ Mr.	32□	= 12½ □ Schu	
b) in 1 biß 5 J. Haubar.	11 —	11°	= 55½′	
c) in 5 biß 10 J.	— 74½ —	26°	= 87½′	
d) in 10 biß 15 J.	— 49¼ —	14°	= 85½′	
e) in 15 biß 20 J.	— 242½ —	23°	= 6½′	
f) in 20 biß 25 J.	— 130¼ —	22°	= 53½′	
g) in 25 biß 30 J.	— 56¼ —	22°	= 28½′	
h) in 30 biß 35 J.	— 68½ —	11°	= 27½′	
i) in 35 biß 40 J.	— 243½ —	23°	= 32′	

In-

Innerhalb einer 40 jährigen Hauungs-Periode können also wirklich angewachsene Waldungen, nach der summarischen Holz-Bestandstabelle Nro. 3. in der N. N. Huth erhauen werden.

— 1109¼ Morgen — 40 □ Schu.

Zweyter Abschnitt.

Nähere Bestimmung der Hauungs-Perioden, sowohl des Ober- als Unterholzes.

Erstens des Oberholzes.

a. Der Eichen.

§. 37.

Da durch das Lokale, und dem Boden, in Absicht auf das Wachsthum der Eichen u. andern Holzarten grosse Verschiedenheiten veranlaßt werden können; so schränke ich mich also in der Bestimmung der Hauungs-Periode, bey sämmtlichen Stammholzgattungen bloß auf die wirkliche Beschaffenheit der N. N. Huth ein. Ich gebe hier bloß Anleitung wie nach folgenden Grundsäzen ein jeder Förster in seiner Huth die Anwendung hievon machen könne.

§. 38.

§. 38.

Alle in der N. N. Huth vorgefundene Eichen können und müssen innerhalb 150 Jahren abgegeben, und erhauen werden; sonst würden solche gänzlich Ueberständig d. i. kaum mehr zum Brennholz tauglich seyn. — Diß ist um so mehr räthlich, weil die Erfahrung, und das Wachsthum der Eichen in dieser Huth es bestättiget, daß alle über 150 Jahre stehende Eichen anbrüchig, roth oder weißfaul werden.

Folglich ist und bleibt die Hauungs-Periode oder der Turnus bei den Eichen in dieser Huth nach theoretischen und praktischen Grundsäzen — 150 Jahre.

§. 39.

Da aber auch eine ächte Forstwirthschaft erfordert: daß nicht nur die vorhandenen Eichen nach und nach erhauen, sondern auch junge Eichen nachgezogen, und die gehauenen durch junge vervielfältiget werden, so muß jeder Forstbeamte sich äuserst angelegen seyn lassen, wenn Eicheln gerathen, die Waldungen damit auszusteken, oder durch die Anpflanzung junger Eichen, den Abgang zu ersezen suchen; dann wird gewiß nach dem gegenwärtigen Vorrath und dieser Hauungs-Periode, die Abgabe der Eichen niemals aufhören dürfen.

b. Der Glatt und Raubuchen.

§. 40.

Diese beyden Holzarten, haben ebenfalls in verschiedenen Gegenden, Lagen, und Böden, verschiedenes

nes Wachsthum. Es finden also auch hier, wie bey den Eichen obige Regeln ihrer Anwendungen. Nach meinen gemachten Beobachtungen, welche durch die Erfahrung bestätiget sind, erreichen die Glatt und Raubuchen in der N. N. Huth, innerhalb 90 Jahren, ihr größtes Wachsthum zu jedem Gebrauch. Folglich ist der Turnus bey diesen auf 90 Jahren zu setzen. —

c) Die Sperber (Sorbus domestica) Arlsbeer, (Crataegus torminalis) und Traubenkirschen-Bäume (Prunue padus).

§. 41.

Diese erreichen innerhalb 60 biß 70 Jahren ihre Vollkommenheit in dieser Huth. Da aber von solchen wenig an der Zahl vorhanden sind; so ist es räthlich, dieselbe in keine Eintheilung (unter solchen Umständen) zu nehmen, sondern, als Reserv für die Zukunft, zu Saamenbäumen stehen zu lassen. —

d) Von den Birken.

§. 42.

Diese erlangen innerhalb höchstens 60 Jahren (diß ist vom Stammholz zum Handwerks-Gebrauch zu verstehen) in der N. N. Huth, zu jedem Gebrauche ihre Haubarkeit, folglich ist die Bestimmung ihrer Hauungs-Periode — — 60 Jahre.

e) Von den Aspen und Erlen, so wie auch von den wirklich vorhandenen Forchen in der N. N. Huth.

§. 43.

Aspen und Erlen, brauchen als Baumholz höchstens 50 Jahre in dieser Huth zu ihrer Brauchbarkeit, die vorhandenen Forchen aber, da solche schon ziemlich erstarkt sind, können ebenfalls innerhalb dieser Zeit gehauen, folglich diese drey Gattungen, in eine 50 jährige Hauungs-Periode füglich eingetheilt werden.

Zweitens von dem Unter *) — Schlag — oder Stangen Holze. —

a) Vom Buchen-Stangenholze.

§. 44.

Alles Buchene-Stangenholz würde den gemachten Erfahrungen zufolge, der Lage und dem Boden nach in der N. N. Huth, höchstens in 40 Jahren seine Vollkommenheit erreichen, wenn die künstliche Besaamung, die natürliche Unterstüzen, und die Aussaat vor dem Vieh und Wildfraß gesichert würde; so aber muß man immer 10 Jahr zur allenfallsigen Wiedererholung des Aufschlages, zu geben; folglich den Turnus in jungen

*) Anm. Was hier von dem Stangenholz gesagt wird, findet auch seine Anwendung bey Buschholz-Waldungen, nur ist begreiflich, daß solche nach ihrer Haubarkeit in 10, 15, 20 Jahren eingetheilt werden müssen.

gen Buchschlägen, nach Verhältniß der Umständen zu 40 biß 50 Jahren annehmen. Diß wird auch überhaupt genommen, in den meisten Forsten der Zeitpunkt seyn, wo das Buchenstangenholz, seine Haubarkeit erlangt hat. —

b) Von dem Birken-Erlen- ꝛc. Schlag- oder Stangenholze.

§. 45.

Die Birken-Erlen- und Aspene- Stangenhölzer erlangen überhaupt, so wie auch in dieser Huth bey einer mittelmäßigen guten Lage und Boden — in 30 biß 35 Jahren immer ihre beste und vollkommenste Haubarkeit; also ist die Hauungs- Periode zu diesen Gattungen — 30 Jahr.

§. 46.

Da es aber sehr viele Huthen giebt, wo das Holz gemischt aufgewachsen d. i. Buchen mit Birken vermischt sind; diß auch der Fall in der N. N. Huth ist, in deme daselbst das Buchen mit dem Birken, Erlen ꝛc. vermengt stehet, so muß nach einem mittlern Verhältniß (bey solchen vorkommenden Fällen) die Hauungs-Periode entworfen d. i. die Haubarkeit des Birkenen- Erlen- ꝛc. mit der des Buchenenholzes zusammen genommen, und die mittlere Proportionalzahl, das ist hier 40 Jahre, die Zahl der Hauungs-Periode werden.

Auf diesen Grundsäzen, und dem wirklichen Erfunde des Holzbestandes nun, beruhet der wahre Etat einer Huth. —

Dritter Abschnitt.

Von der Verfertigung eines Forst-Etats ins besondere.

§. 47.

Ein Forst-Etat; ist eigentlich die Norm zur Forstwirthschaftlichen Benuzung der Waldungen einer Huth, oder Forst, und durch diesen erfährt man, wie viel Holz man innerhalb einer gewissen fest gesezten Periode, nach allen Gattungen überhaupt, hauen, und abgeben kann. —

§. 48.

Die Abgabe des Holzes in einer Huth, oder einem Forst, bestehet entweder aus Stamm- oder aus Schlag-Holz, und gewöhnlich aus beyden zu gleich. —

Der wahre Etat muß also die nachhaltige Forstwirthschaftliche Abgabe, dieser beyden Gattungen in allen Fällen, und auf jedes Jahr, genau möglichst angeben. —

Da nun der Etat sowohl die Abgabe des Stamm als auch des Schlag-Holzes jährlich richtig bestimmen muß; so entstehet die Frage, auf welche Resultate

tate der Etat sich gründet, und wie die Anwendung hievon auf jeden vorkommenden Fall zu machen sey? —

§. 49.

1) In Absicht des Stammholzes, beruhet der Etat auf diesem Grundsaze:

Die wirkliche vorhandene Anzahl der Stämme von jeder Classe, einer Huth, eines Waldes- oder Forstes, nach dem taxirten Erfund, muß mit der Zahl seiner gröstmöglichsten und besten Haubarkeit dividirt, und der hieraus entstandene Quotient als die Summe des jährlich zu hauenden Stammholzes nach allen Gattungen betrachtet werden. Z. E. die Summe des Eichenen Stammholzes, ist nach der summarischen Holzbestands-Tabelle Nro. 3. 3608 Stük, die Zeit der Haubarkeit aber von den Eichen in der N. N. Huth ist auf 150 Jahren nach §. 38 angegeben worden, folglich wenn man 3608, mit 150 dividirt, so wird der Quotient nach Weglassung des geringen Bruchs — 24 seyn. Mithin können jährlich in der N. N. Huth, nachhaltig 24 Stük Eichen, und zwar 150 Jahre lang, ohnausgesezt, erhauen werden.

Anm. Dieses Beyspiel wird hinlänglich seyn, um daraus zu ersehen, wie viele Buchen, Birken rc. Stammhölzer etatsmäßig zur jährlichen Abgabe in einer Huth bestimmt werden müssen. —

§. 50.

2) In Absicht des Schlagholzes, ist folgender Grundsaz, die Richtschnur zum zwekmäßigsten Etat: Die Morgenzahl, der wirklich mit Holz bewachsenen Gegenden, einer Huth, eines Waldes, oder Forsts, muß mit der Zeit der höchstmöglichsten, und besten Haubarkeit, des Stangen, oder Schlagholzes dividirt, und der Quotient hievon — als die Summe des jährlich abzuholzenden Plazes, in einer Huth ꝛc. angesehen werden.

Z. B. Die N. N. Huth enthält nach der geometrischen Aufmessung und Taxation mit Unterholz bewachsene Wälder 1109 Morgen und sämmtliches Schlagholz in dieser Huth erhält innerhalb 40 Jahren, nach einer mittlern Proportion seine Haubarkeit. Wenn ich also 1109 Morgen mit 40 dividire; so entsteht der Quotient 27½ Morgen, und diß ist die Summe der jährlich zuhauenden Schläge in der N. N. Huth, nach ihrem Quadrat-Inhalte.

§. 51.

Von den bisher angeführten Grundsäzen nun, werde ich im Folgenden, durch die N. N. Huth, die wirkliche Anwendung zeigen, und Anleitung geben; wie ein Huth-Etat entworfen werden müße. —

§. 52.

N. N. Huths-Holz oder Forst-Etats.

In dieser Huth, kann nach dem wirklichen Holz-Bestand, sowohl an Ober, als Schlagholz, nachhaltig, und Forstwirthschaftlich für immer, jährlich erhauen und abgegeben werden:

1. Stammholz.

Bau-Handwerks-und Brennholz-Eichen.	—	24 St.
Glattbuchen — zu beyden Gebrauch	—	66 St.
Raubuchen — —	—	5 St.
Linden - Sperber - Arlsbeer- Trauben- oder Kirschenbäume, weil solche als Reservholz zur Besaamung stehen gelassen werden müssen, und in zu geringer Anzahl sind, nichts		
Birken — —	—	40 St.
Aspen — —	—	2 St.
Erlen — —	—	2 St.
Forchen — —	—	15 St.
Summa Jährlich — 154 St.		

2. Schlagholz.

An Schlag oder Stangenholz kann jährlich erhauen werden — 27½ Morgen, und diß kann ein Jahr ins andere, nach einem mittleren Verhältniß, und dem taxirten Erfund laut der summarischen Tabell Nro. 3. an Holz abwerfen:

Scheutter —	—	215 Klafter.
Reisach Büscheln	—	5450 St.

§. 53.

Da aber, sowohl bey der Abgabe des Stamm- als auch Schlagholzes nach Beschaffenheit der Umstände, besondere Grundsäze zu wissen, und anzuwenden nöthig sind; so zeige ich diß in folgenden §phen.

1. Grundsätze in Absicht der Abgaben des Stammholzes.

§. 54.

Die festgesezte zur jährlichen Abgabe bestimmte Anzahl von Stämmen, kann und darf in keinem Jahrgang ohne Noth überschritten, wohl aber nach eingetrettenen Umständen, vermindert, die Ueberschreitung aber *) so wie die verminderte Abgaben, müssen in folgenden Jahren vermittelt oder verglichen werden.

§. 55.

Da die Stämmhölzer verschiedenes Alter — und Stärke haben; so ist die Hauptregel das älteste, vor dem weniger Alten abzugeben. Z. E. nach dem oben bemerkten taxirten Erfund, Sum. Tab. Nro. 3. der N. N. Huth, hat sich gezeigt: daß 784 St. an alten Brennholz-Eichen vorhanden sind; es erfordert also die Forstwirthschaftliche Klugheit, diese zu erst, zur Abgabe zu bestimmen, und wenn die bestimmte Anzahl von 24 St. nicht auf denen jährlich abzuholzenden Schlägen wirklich stehen, solche in den übrigen Waldungen, wo es

*) Anm. Die Ueberschreitung des Etats, kann durch Feuer und Wasser ꝛc. nothwendig werden.

es ohne Schaden geschehen kann, hieraus zu hauen, oder zu Femmlen.

§. 56.

Wenn der jährlich zuhauende Schlag, in eine Gegend fällt, wo z. B. wenig Eichen, Glatt- oder Raubuchen rc. stehen, und also die zur Abgabe bestimmte Stammholzzahl, nicht auf diesem Schlag befindlich ist; solche zum femmlen, aber in andern Wäldern schädlich würde; so muß so lange diese Abgabe eingestellt, in dem jährlichen Holzbericht aber angezeigt werden, ob:

a) Die bestimmte Zahl auf den Schlägen vorhanden; wo nicht

b) ohne Schaden, in andern Wäldern gefemmelt oder wenn diß nicht ist

c) Eine gewisse Summe für die zukünftige Jahre im Rest verbleibe?

Hievon ein mehreres im Folgenden. —

§. 57.

Wenn nach dem vorigen Sphen, die beyde ersten Fälle nicht statt finden sollten; so muß, wenn die Reihe an einen Schlag kömmt, wo die eine oder andere Gattung dieser Stämme in ziemlicher Anzahl stehet, und erhauen werden muß, der von den vorigen Jahren verbliebene Rest wieder ergänzt werden.

2. Grundsätze, in Absicht der Abgabe des Schlagholzes.

§. 58.

Wenn die Morgenzahl, des jährlich zu erhauenden Plazes in einer Huth irregulär z. E. nach der vor-

liegenden N. N. Huth $27\frac{1}{2}$ Morgen ꝛc. wäre; so muß die ungerade Zahl, weil solches in der Messung und Berechnung Weitläuftigkeit verursachen würde, weggelassen, und die festgesezte Summe z. E. nur auf 27 Morgen gesezt, die ungerade $\frac{1}{2}$ Morg. Ruthe ꝛc. aber entweder von 10 zu 10, oder am Ende der ganzen Haungs-Periode — innerhalb 40 Jahren nachgeholt werden. —

§. 59.

Ist die Morgenanzahl eines Waldes, einer Huth ꝛc. zu klein, oder erlauben es andere Umstände nicht, daß das Schlagholz, schlagweiße oder an einem Stücke gehauen werden kann; so muß im ersten Fall dennoch ein Etat entworfen und bestimmt werden, wie viel jährlich an Schlagholz gefället werden kann, und wenn es jährlich nur $\frac{1}{4}$ Morgen ausmacht. — Es ist sodann aber freylich räthlich, nur von 5 zu 5, oder von 10 zu 10 Jahren einen Theil eines solchen Waldes zu hauen. —

Im andern Fall, wenn ein Schlag nicht an einem Stüke, in einer Huth geführt werden kann, so benimmt es dem Etat nichts, wenn nur die gesammte Schläge die jährlich zuhauenden Morgenanzahl nicht überschreitten — oder wenn diß auch in gewissen Jahren seyn mußte; daß in den folgenden der Ueberschuß wieder abgezogen wird. —

§. 60.

Wann nun einem Forstbeamten bekannt ist, was er jährlich an Stamm- und Schlagholz nachhaltig und

Forstwirthschaftlich erhauen lassen kann; so entsteht so denn die fernere Frage: Wie muß das Stamm- und vorzüglich das Schlagholz nach seiner Haubarkeit wirklich abgetrieben d. i. von Jahr zu Jahr die Schläge ausgewählt und gehauen werden?

§. 61.

Nach §. 55. habe ich bereits angeführt, daß die Forstwirthschaftliche Klugheit es erfordere, die ältesten Stämme, vor den jüngern d. i. diejenigen Eichen, Buchen, Birken ꝛc. zu erst der Abgabe zu widmen, welche ihr Wachsthum bereits erreicht, oder schon der Abnahme zu eilen, und diejenigen stehen zu lassen, welche noch einen Zuwachs zeigen, und in einem guten Wachsthum begriffen sind. —

Da aber keine Regel ohne Ausnahme ist, so kann auch der Fall eintretten:

1) Daß auf einer Gegend allzuviel Stammholz befindlich wäre, welches den Nachwuchs unterdrüken, oder biß zur zweyten Hauungs-Periode die Stämme selbsten in Abgang gerathen könnten.

In einem solchen Fall, muß das Stammholz in einer solchen Zahl heraus gehauen werden, biß diese beyde angeführte Umstände nicht mehr statt finden. Es ist aber hiebey zu beobachten, daß wenn die Menge des nothwendig herauszuhauenden Stammholzes, auf einem solchen Schlag, den Etat übersteigt, die angegebene Regeln des 54ten, 56ten und 57ten Sphen nicht aus der Acht gelassen werden dürfen. —

2) Wie nun nach §. 54 Feuerschaden, Wasser-Gebäude, nothwendiger Handwerks-Gebrauch, oder ein nothwendiges Bauwesen ꝛc. Handwerks-Eichen u. s. w. erfordern, so ist leicht zu erachten, da es bekannt ist, daß die älteste und stärkste Hölzer gemeiniglich nicht zu Naben, Schwellen, Faßtaugen ꝛc. zu gebrauchen sind, in diesem Fall, jüngere Hölzer, zur Abgab, ausgesucht, und da gewählt werden müssen, wo solche ohne Schaden herausgenommen werden können, wenn solche anders nicht auf den zu hauenden Schlägen befindlich sind. Auch hier dürfen die obige Regeln §. 54. 56 und 57 nicht vergessen werden. —

§. 62.

Was die Abtreibung oder Hauung des Schlagholzes anbetrift, so muß sich solche hauptsächlich nach der Haubarkeit desselben richten. — Doch sind die Lage der Wälder, und die Himmels-Gegenden hiebey nicht ausser acht zu lassen.

Welchen Einfluß die Lage und Himmelsgegenden bei der Wahl der abzutreibendeu Gegenden auf die künftige Besaamung der Schläge ꝛc. habe — diß ist schon von vielen Forstschriftstellern dargethan worden, und jedem verständigen Förster oder sonstigen Forstbeamten, wird es bekannt seyn. Ich schränke mich demnach hier bloß auf den ersten und wichtigsten Umstand hier ein, wie nehmlich nach der Haubarkeit die Schläge, von Jahr zu Jahr gewählt, und abgeholzt werden müssen. Um dieses recht deutlich, und in der Anwendung zu zeigen, werde ich abermals genöthiget, die N. N. Huth zum Gegenstand zu wählen, und zu

bit-

bitten; die von dieser Huth entworfene summarische Holzbestands-Tabelle Nro. 3. zur Hand zu nehmen.

Summarische Holzbestands-Tabelle.

§. 63.

Nach dieser Tabelle nun, kommt unter der Haupt-Rubrik Unterwuchs, die Rubrik — wirklich haubar, zu erst vor.

Hier zeigt sich nun, daß der summarische Inhalt des wirklichen haubarn Holzes 232 Morgen (ich lasse die ungerade Morgen, Ruthen, Schuh ꝛc. hier weg, weil die mathematische Genauigkeit hier überflüßig wäre) ausmacht, und in dem Diebswald Nro. I. — 206 Mr.
in dem Klemmswald Nro. II. 12 Mr.
in dem Röthelwald Nro. X. — 13 Mr.
an dergleichen haubaren Stangenhölzer vorhanden sind, folglich müssen diese — zuerst erhauen — und nach den Forstwirthschaftlichen Regeln, in Absicht der Himmelsgegenden und Lage — abgeholzt werden.

Wenn man nun nach dem Etat jährlich nicht mehr als 27 Morgen nach §. 58. abholzen darf, so zeigt sich, daß an 232 Morgen 8 Jahr gehauen werden kann. —

Gen. Tab. N. 3. 2te und 3te Periode.

§. 64.

Nachdem die Waldungen der ersten Rubrik innerhalb 8 Jahren abgeholzt sind, dann tritt die zweyte, und wenn solche nicht hinreichend seyn sollte, auch die 3te ein: d. i. diejenige Waldungen von 1 biß 5 —

und

und von 5 biß 10 Jahr haubar, müssen alsdann abgeholzt werden; diese betragen nun 85 Morgen, folglich kann an solchen erhauen werden — 3 Jahr.

§. 65.

Dann tritt laut der General-Tabelle (Rubrik von 10 biß 15 Jahren haubar) der finstere Wald ein, Spezialtabelle Nro. 8. mit 49 Morgen, daran kann erhauen werden — 2 Jahr.

§. 66.

Auf diese Waldgegenden kommt die Reihe an diejenige Classe, welche nach der General-Tabelle in 15 biß 20 Jahr erst haubar wird. Da aber an diese Classe schon im 14ten Jahr also 1 Jahr vor ihrer bestimmten Haubarkeit, die Hauung kommt; so muß das stärkste Holz zuerst erwählt, und also der Anfang mit einem Theil des finstern Waldes, nach Spezial-Tabelle Nro. 8. und diejenige Theile der andern Waldungen welche in dieser Rubrik vorkommen, nach diesem abgetrieben werden, welche insgesammt 242 Morgen im Inhalt betragen, und woran 9 Jahr gehauen werden kann. —

§. 67.

Die Rubrik von 20 bis 25 Jahr haubar folgt nach der General-Tabelle N. 3. auf die vorige, worin von folgenden Waldungen, als dem

Nittelwald	—	—	—	N. IV.
Schlegelwald	—	—	—	N. IX.
Asperwald	—	—	—	N. V.

Him-

Himmelreichwald N. VI.
Schaafwald N. XII.

Gewisse Walddistrikte innerhalb dieser Zeit haubar werden, welche summarisch enthalten 130 Mrg. und woran gehauen werden kann, 5 Jahr.

§. 68.

Dann tritt die Classe von 25 biß 30 Jahr haubar ein, welches im 27ten Jahr der Hauung geschiehet, worzu der Nittelwald Nro. 4. der Buaberlenswald Nro. 7. und der Rothelberg Nro. 10. nach der General-Tabelle gewisse Distrikte liefern, die im Inhalt betragen 56 Morgen woran geschlagen werden muß 2 Jahr.

§. 69.

Die Classe derjenigen Wälder, welche erst in 30 biß 35 Jahr haubar werden (Gen. Tab.) müssen um 1 Jahr abermals früher angegriffen werden, welches aber in Absicht auf den Holzbestand von keiner Bedeutung ist. Nur muß hier wie §. 66. bemerkt worden, das stärkste Holz zuerst gewählt werden. Die sämmtliche Distrikte, von den zerschiedenen Wäldern welche innerhalb dieser Zeit haubar werden, betragen im Inhalt — 68 Morgen woran gehauen werden muß 3 Jahr.

§. 70.

Nun kommt die Reihe in 32 Jahren, an diejenige Classe, welche erst in 35 Jahren haubar sind; aber auch

auch 3 Jahr macht in Absicht des Holzbestandes, noch keinen grossen Unterschied. Nach der General-Tabell fallen von folgenden Wäldern — Distrikte in diese Hauungs-Periode, als:

Vom Diebswald Nro. I.
— Clemmswald Nro. II.
— Röthelberg — Nro. X.
— Schaafswald — Nro. XII welche zusammen 243 Morgen ausmachen, und woran gehauen werden kann — — 9 Jahr.

Innerhalb dieser 9 Jahren kompensirt sich obiges zu frühe hauen um 3 Jahr, und die Hauungs-Periode wird sich mit diesen Walddistrikten im 41 Jahr endigen, mithin 1 Jahr länger dauren als der Turnus seyn sollte. —

§. 71.

Da nun die Eintheilung nur auf 40 Jahre gemacht, und doch 41 Jahre nach vorbeschriebenen Gründen gehauen werden kann; so wird man sogleich begreiffen, daß diß daher rührt, weil man nach §. 58. nur die gerade Morgenzahl, und die Ruthen und Schuh, nicht mit eingetheilt dabey aber bemerkt habe, daß diese ungerathe Ruthen und Schuh von 10 zu 10 Jahre, oder am Ende der Hauungs-Periode eingeschaltet werden, oder als Reserv stehen gelassen werden müssen.

§. 72.

Aus allem bisher angeführten ist nun klar, daß diese Eintheilung sich auf einen sichern Zuwachs, und

Wie-

Wiederwuchs gründen müsse. Denn wo dieser innerhalb 40 Jahren, nicht mehr auf den zuerst gehauenen Schlägen erfolgt, und im 41ten Jahr bey solchen wiederum der Anfang der 2ten Hauungs-Periode gemacht werden kann, da ist freylich alle Hofnung zu einer guten Wirthschaft Nul und Nichtig. Kein vernünftiger, und gutdenkender Forstmann aber wird zweifeln, daß innerhalb 40 Jahren in gemäßigtem Clima, nicht wiederum sollte schlagbares Holz erlangt werden. Wenn sogleich nach dem Abholzen eines Waldes, mit der tauglichsten Holzart, solcher besaamt, die Natur mit der Kunst unterstüzt, und die dem Holzwuchs nachtheiligen Umstände, entfernt werden.

Viertes Kapitel.

Von der Verfertigung der Holz-Berichte.

§. 73.

Da die Holz- und Forstberichte nach Forstwirthschaftlichen Grundsäzen eingerichtete Verzeichnisse deßjenigen Holzes sind, welches nach allen Gattungen zur jährlichen Abgabe erfordert wird, und erhauen werden kann, und den fürstlichen Kammern zur Genehmigung von den Forstämtern übergeben werden müssen; so ist begreiflich, daß solche nothwendig und nüzlich sind.

§. 74.

Die Holzberichte, können in Spezial und General — oder in besondere und allgemeine Holzberichte eingetheilt werden. —

Unter jenen, verstehe ich die Spezialverzeichnisse desjenigen, was sowohl in Cammeral, als Kommun- und Privatwaldungen eines einzelnen Orts- und Huths an Holz, nach allen Gattungen verlangt wird, und Etatsmäßig wirklich abgegeben werden kann;

kann; diese aber, die allgemeine oder General-Holz-Berichte, sind die summarische Verzeichnisse der vorigen Spezial-Berichte, nach gleichen Rükfichten. Jene sind eigentlich die Holz- und diese die Forst-Holz-Berichte.

§. 75.

Da die Holzberichte, das Verzeichniß desjenigen Holzes sind, welches in einer Huth, Forstwirthschaftlich jährlich abgegeben werden kann; so wird ein jeder vernünftiger Forstmann wohl einsehen — daß ohne einen richtig entworfenen Etat die Holzberichte niemals ächt eingeliefert werden können, und sich dieselbe also vorzüglich, auf den von einer Huth verfertigten Etat gründen müssen.

Dann ohne Etat weiß man niemals gewiß was für Holz wirthschaftlich abgegeben werden kann. Wie ist es also möglich, ohne diesen an die fürstliche Cammern ein richtiges Verzeichniß dannoch einschiken zu können? —

§. 76.

Wenn nun die Holzberichte sich auf den Etat gründen, so entsteht die Frage: Wie sind solche nach dieser Rüksicht von den Förstern und Forstbeamten zu verfertigen?

Um diß abermals deutlich zu beantworten, will ich die N. N. Huth zu meinem Gegenstand erwählen,

und z. E. einen jährlichen Holzbericht hievon, nachdem bißhero angeführten Grundsäzen, und Lehren im Folgenden entwerfen. —

§. 77.

N. N. Huth, des N. N. Oberforsts.

Holzbericht auf den Jahrgang 1793.

In diesem Jahrgang kann Etatsmäßig erhauen, und abgegeben werden.

I. Schlagholz, wirklich haubar.

In dem Diebswald laut Generaltabell Nro. I. die Gegenden:

Lit. B. mit 11 Mr. 11° — $55\frac{1}{2}$′ } Spezialtab. N. I.
Lit. H. mit 13 Mr. 30° — 72′ }

Summa — $24\frac{1}{4}$ Mr. 4° — $77\frac{1}{2}$′

Diese Gegenden können nach dem Taxirten Erfund an Klafternholz abwerfen per Morgen 4 Klafter mithin im ganzen — — 96 Klfr.

An Krähen oder Reisach-Büscheln per Klftr. — 75 St. mithin überhaupt — — 7200 St.

2. Stammholz.

Bau- und Brennholzeichen.	—	24 St.
Glattbuchen	— — —	29 St.
Raubuchen	— — —	3 St.
Birken	— — —	6 St.
Aspen	— — —	4 St.
Forchen	— — —	15 St.
Summa	—	81 St.

Da

Da aber auf den beyden Schlägen Lit. B. und H. laut der Spezialtabelle Nro. I. sämmtliches Stammholz nicht erhauen werden kann; so muß solches für dieses Jahr auf dem Röthelberg im Schlegelwald rc. ohne Schaden des Unterwuchs gefemmelt werden. Diß ist um so mehr nothwendig und nüzlich: weil in diesen Waldungen viele Eichen stehen, welche bereits abgängig sind, die je länger, je weniger im Werth bekommen würden, so auch das Buchen und andere Holz; weil es durch den Frost sehr viel gelitten, und viele Stämme daselbst stehen, welche bereits dürre sind. —

§. 78.

Hat nun ein Förster nach diesem Beyspiele ungefehr, seinen Holzbericht an das Oberforstamt eingeschikt, ist von solchem, der Forst-Holzbericht an das fürstliche Cammercollegium weiter befördert, und von diesem die Ratifikation dieser Abgabe, Etatsmäßig wirklich erfolgt; so ist der Förster — Forstbeamte rc. wirklich verpflichtet, ohne Noth den Etat niemals zu überschreitten, und die Abgabe Ordnungsmäßig zu verrechnen, und hievon, nebst seiner Particular-Rechnung, eine Holzabgabs-Tabelle zu entwerfen.

Anm. Es sollte eigentlich bey dem Schlag so wie bey dem Stammholz, in dem Holzbericht, auch neben der Scheutter, Krähen, Stamm-Anzahl, der Erlöß oder Werth hievon zugleich angezeigt und ausgeworfen werden. Da aber der Verkauf vorzüglich des Stammholzes in manchen Gegenden Subhasta geschiehet — und die Holzpreise nicht überall gleich sind; so wird ein jeder Förster nach seiner Gegend von selbst den Geldaus-

wurf des Schlag= und Stammholzes in dem Holzbericht beizusezen wissen.

§. 79.

Ich habe in dem vorigen §phen gesagt, die Ratifikation der Holzberichte müsse etatsmäsig, und wirklich erfolgen.

Oftmals kan es geschehen, daß man in einem Collegio — aus übertriebener Sparsamkeit, aus Argwohn, oder andern unbedeutenden Rüksichten, die jährlich zur Abgabe ausgesezte, in den Holzberichten eingeschikte Morgen= und Stammholzzahl, durchstreicht, und weniger zu hauen erlaubt.

Wenn diß ohne Ursache, vorherzusehender oder wirklicher vorhandener Noth geschiehet, ist es nicht forstwirthschaftlich gehandelt, wenn in einer Huth ein wirklicher gut verfertigter Forst=Etat vorhanden ist, weil sodann nicht das wahre Interesse aus dem Capital gezogen wird.

Wo aber freilich kein Etat, keine Norm, und noch überdiß schlecht besoldete — eigennüzige — oder unwissende Forstbeamten vorhanden seyn sollten, da kan ein Forstdepartement nicht vorsichtig genug bei der zu ratificirenden Holzabgabe zu Werke gehen.

§. 80.

So wie es wider die forstwirthschaftliche Klugheit ist, wenn ein Forstdepartement die etatmäsig zu hauende Summe nicht gestattet, so ist es doppelt unklug und wider alle Grundsäze gehandelt, wann ein Forstbeam-

ter ohne Noth, und besondern vorkommenden Umständen die etatmässig zu hauende Summe vermehrt oder vermindert. Ist aber bei der wirklichen Abgabe eines oder das andere zu verhindern, in Absicht des Gebrauchs, der Lage, des Standes ꝛc., der Schläge und Stämme nicht möglich; so muß der Forstbeamte sorgfältig nach den bereits oben angeführten Grundsäzen und den Anmerkungen vom Stammholz in den folgenden Jahren die Sache zu kompensiren suchen, und jedes Jahr in die Abgabstabelle, sowohl den Rest als auch Ueberschuß genau und pünktlich eintragen.

§. 81.

Um nun zu zeigen, wie ein Forstbeamter nicht nur den Rest, als auch Ueberschuß des erhauenen Holzes nachführen, sondern auch, wie solcher die ganze jährliche Holzabgabe in eine Tabelle bringen kann, werde ich hievon ein Muster aufstellen, und Anleitung geben — wie eine Holzabgabstabelle verfertigt werden müsse, woraus sich ergeben wird — daß eine solche Tabelle der Schlüssel zum Forsthaushalt ist, und ohne diese — alle Etats — deren Ausübung und Anwendung, in den Waldungen: von den Forst-Departements — weder beurtheilt, noch jemals eingesehen werden können.

§. 82.

Holzabgabstabelle Nro. 4.

Um die Verfertigung einer Holzabgabstabelle zu zeigen, muß ich abermals die N. N. Huth zum Gegenstand erwählen.

Wir haben bereits ersehen, wie solche gemessen — taxirt — und hievon ein Etat gemacht worden.

Wir haben auch die etatmäsige, wirkliche jährliche Abgabe — ein Jahr in das andere bestimmt — überdies noch den Holzbericht auf den Jahrgang 1793 entworfen.

Dieser Holzbericht hat die Ratifikation erhalten, und die Holzabgabe ist wirklich erfolgt; wie muß nun die Abgabe nach allen Klassen und Gattungen wirklich in eine Tabelle gebracht werden?

Dies zeigt beigelegtes Muster einer Holzabgabstabelle Nro. 4.

Aus dieser siehet man beim ersten Anblik:

1) Was etatmässig jährlich an Stamm- und Unterholz erhauen werden könne.

2) Was in dem Jahrgang 1793 wirklich an Ober- und Unterholz erhauen worden, und zwar:

   a) Nach dem Gebrauch.
   b) Verschiedener Stärke.
   c) Klafter- und Stämmezahl, und endlich
   d) den wahren Erlöß.

3) Diejenige Waldungen, wo solches Holz erhauen worden; und endlich

4) ob der Etat überstiegen, oder nicht erreicht worden, mithin ersehen, was auf den Jahrgang 1794 zu kompensiren ist.

§. 83.

So wie die summarischen Holzabgabstabellen einer Huth — eine Specialtabelle eines Forstes ist; so können die Generaltabellen der Förste: — Special-Holzabgabstabellen für ein Kammerkollegium, und aus sammtlichen Special-Forstholzabgabstabellen, eine General-Holzabgabstabelle, von sammtlichen Waldungen eines Landes, dem Fürsten selbst gemacht uud vorgelegt werden; aus welcher derselbe auf den ersten Anblik sehen kan, was für Holz in seinem Lande, jedes Jahr, an allen Gattungen gehauen, und was daraus erlößt worden.

Den wirklichen Holzbestand sammtlicher Waldungen seiner Staaten die jährliche Abgabe und den Erlöß davon zu wissen, war der einige Wunsch des allumfassenden Geistes — Friedrich des Grossen — dem ausser diesem jede Quelle von Einkünften in seinen Staaten aufs genaueste bekaunt war.

Warum war wohl dieser Umstand dem grossen Könige so wichtig? dies zeige ich im folgenden Sphen.

§. 84.

Die summarischen Holzbestands- und Abgabstabellen mit einander verbunden, sind der Schlüssel, mit welchen der Fürst und ein Forstdepartement die samtliche Waldungen des Staats eröfnen, und den wirklichen Forsthaushalt in denselben der hohen und niedern Forstbeamten prüfen, d. i. erfahren können, ob solche die ihnen zur Verwaltung übertragene Waldungen nach forstwirthschaftlichen Grundsäzen bestmöglichst

lichst und nachhaltig — oder eigennüzig — unwissenschaftlich und nachlässig benuzen.

Durch dieses kan das Sprichwort unkräftig gemacht werden: Das Holz und die Stämme sind nicht gezählt: d. i. die Waldungen können nach dieser Anleitung für die Zukunft auch gestürzt werden, wie die Fruchtkästen und Kellereien eines Landes.

Wie aber, ist diß möglich? und wenn es möglich ist, würde solches nicht allzukostbar seyn? Diese beyden Fragen werde ich in folgenden Sphen noch kürzlich beantworten.

§. 85.

Möglich ist es, die Waldungen zu stürzen, d. i. die Wirthschaft in solchen zu prüfen. Wenn die Holzbestandstabellen einer Huth — eines Forstes 2c. mit den Abgabstabellen, verglichen, und die Abgaben von dem Bestande abgezogen werden, dann ist der Rest, die Summe des Holzes, welches noch in einer Huth 2c. bei der Untersuchung vorhanden seyn muß.

So wie in der summarischen Holzbestandstabelle alle Gattungen der Hölzer nach ihrer Verschiedenheit und Stärke — eingetragen worden sind; so muß diß auch bei den Abgabstabellen geschehen. Damit auch in Absicht der Gattungen und Stärke der Bäume der Eigennuz nicht ins Spiel kommen kan.

In Absicht des Schlagholzes ist die Morgenzahl bestimmt, in der summarischen Holzbestandstabelle eingetragen,

getragen, was von Jahr zu Jahr gehauen werden kan; folglich muß in den Abgabstabellen auch jährlich eingetragen werden, wo und wieviel Morgen wirklich abgeholzt worden. Ist dieses, und man vergleicht die Abgabe mit dem gewesenen Vorrath, so zeigt sich, ob der Etat überschritten worden — oder nicht?

§. 86.

Daß aber die Sache dem ersten Anblik nach kostbar zu seyn scheint, ist nicht zu läugnen Allein es ist auch nicht nöthig, dies Geschäft alle Jahr vorzunehmen, sondern es kan solches von 10 zu 10 Jahren in einem Forste, und so abwechslungsweis in sämtlichen Forsten eines Landes geschehen.

Worin aber, muß sodann das Sturz- oder Untersuchungsgeschäft bestehen?

In einer abermaligen Taxation der Waldungen, des wirklich vorhandenen Holzes nach allen Gattungen — Arten — Stärke — Nuzen und Gebrauch; nach Anleitung obiger von der Taxation angeführten Grundsäzen.

§. 87.

Da aber die Waldungen in diesem Fall bereits gemessen — jede einzelne Gegend schon bestimmt ist; so erfordert dies Geschäfte bei weitem keine solche Weitläufigkeit mehr als das erstemal.

Es ist auch nicht nöthig, alle Waldungen eines Forstes, einer Huth u. s. w. zu taxiren, sondern ent-

weder nur diejenige, wo wirklich Holz erhauen worden, oder zur Probe hie und da einen Wald. Da nun der Forstbeamte niemals wissen kan, welcher Wald ihm in 10 Jahr, oder wenn solcher taxirt wird; so fallen alle eigennüzige und untreue Eingriffe in die Waldungen weg.

Vergleicht man die Kosten der jährlichen Sturzgeschäfte der Fruchtkästen und Kellereien mit diesem Untersuchungsgeschäfte, das nur alle 10 Jahre statt finden darf; so wird man gewiß finden, daß die Kosten nicht so groß wie diese, und in Absicht eines guten Forsthaushaltes, der Nuzen doppelt erreicht werde.

§. 88.

Zum Beschluß gegenwärtigen kleinen Traktats bin ich genöthiget, noch eine wichtige Frage kürzlich zu beantworten.

Wie wenn die Forstbeamten ihre Waldungen selbst taxirt haben, oder taxiren müssen, können solche nicht bei diesem Geschäft schon eigennüzige Absichten für die Zukunft verbergen, und nach 10 Jahren bei der Sturztaxation solche abermals verdeken?

Dies ist möglich — wenn die Forstbeamte — ohne besonders hiezu aufgestellte Direkteurs rc. diese Geschäfte allein unternehmen dürfen.

Holz=Bestands=Tabelle

Nr. I.

des Distrikts Lit. A. im finstern Wald: der untere hohe Marktstein=Wald genannt. In der N. N. Huth.

Qualität des Holzes	Ober= oder Baum=Holz.																				
Gattung des Holzes	Eichen.													Glattbuchen,			Sperber			Birken.	Erlen.
Nuzen u. Gebrauch desselben.	Bau= u. Handwerks=Holz.				Afterschläge hievon.	Brennholz=Eichen.								Baumholz.			Baumholz.			desgleichen	
Quadrat=Innhalt dieses Distrikts,	nach Klaftern 144 Cubik=Fuß a 1 Klafter gerechnet.																				
	1/4	1/2	1	3	—	1/4	1/2	1	1 1/2	2	3	3 1/2	4	1/4	1/2	1	1/8	1/4	1/2	1/4	1/4
8 Mrg. 9°, 16′ 50″	2	5	7	1	11 1/4 Klft.	5	3	1	1	1	2	1	1	127	8	1	1	1	1	3	1
Summa per se																					

Qualität des Holzes	Abreiß		Unterholz=Bestand.			Beschaffenheit	
Gattung des Holzes	vom Oberholz.		dessen Alter und Beschaffenheit	Gibt an Holz		des Bodens	der Lage
Nuzen u. Gebrauch desselben.	25 Büschel per Klafter.		nach dem taxirten Erfund	nach,	an	in Absicht seiner	nach der
Quadrat=Innhalt dieses Distrikts,	Eichene Birkene Erlene	Buchen Sperber.	und künftigen Haubarkeit.	Klaftern.	Reisach=Büscheln.	Verschiedenheit	Himels=Gegend
8 Mrg. 9°, 16′ 50″	804	936	Ein von Buchen, Birken und Erlen melirtes, bereits gereinigtes Stangen=Holz, in 10 bis 15 Jahren haubar, und gibt sodann nach Abzug des Reservholzes, noch per Mrg. 6 Klafter th. u. 25 Stück Krähen a 1 Klft. th. = = =	48 Klftr.	1200 St.	Leberkieß mit etwas Thon und Sand melirt.	eine gegen Osten abhängige Berg=Fläche.
Summa per se							

Summarische Holz-Bestands-Tabelle der N. N. Huth, in dem N. N. Oberforst.

= Holz.

Glatt-Buchen. Raitel. nach Klaftern								Glatt-Buchen. Baum-Holz samt Abreiß.								Raubuchen. Raitel.		Raubuchen. Baumholz an Klaftern.				Sperber. nach Klaftern.			Arlsbeer nach Klaftern.			Traubenkirschen. Kft.	Birken nach Klaftern samt Afterschlägen											Aspen		Erlen				Linden.	Forchen.	Abreiß vom Stammholz, 25 St. p. Klft. Eichen. Aspen. Birken.	Abreiß vom Stammholz, 25 St. p. Klft. Buchen. Sperber. Arlsbeer.	Summarischer Werth des Stamm- und Reisachholzes von jedem einzelnen Wald laut den Special-Tabellen: der Klafter.			des Reisachs.	
1/20	1/16	1/12	1/8	1/6	1/5	1/4	1/3	1/2	3/4	1	1¼	1½	2	2½	3	1/24	1/8	1/4	1/2	3/4	1	1/8	1/4	1/2	1/8	1/4	1/2	1/4	1/16	1/13	1/10	1/8	1/6	1/5	1/4	1/3	1/2	3/4	1	1/4	1/2	1/16	1/12	1/8	1/4	3	1/8			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.
	26					12		14	4	22		13	12		2	224		31	71	5	6										316				245		119	27	15	78	17	40			1	1	745	30416	3632	9386	5	—	753	—
718						8		14		4		1	1			153												1	1292						24		5			3			75				21	8825	1469	3139	15	—	235	15
						13		23	1														1							13	20			10	52	12												1768	393	570	15	—	51	15
			6	6		46	75	264	23	95		12	12	1									1	1								15	9		25		8											8754	8138	6212	15	—	500	30
			19			202		84	5	6													1	1	1							5			12		3			2								6717	2617	3278	22	3	238	—
			245			47		13	1	5							2	1								1						2			2		1											2039	1381	1085	22	3	95	45
		352				30		4															1		2							3												3				1623	982	806	45	—	72	—
			571			451		289	36	47		2	2					3				3	2	1								15			33		2								2			8570	10203	5333	45	—	579	55
						6		16	5	20	4	14	3					1														5			23		4											4502	1636	1638	15	—	155	30
		6	44	6	5	15	18	16	3	9	2	5											1									13			37	12	10											6748	1172	2290	7	3	182	—
			289			135		364	34	120		7	5					20	10				8	4								5			11		3											10314	10621	6884	22	3	631	15
			186			218		428	35	73		4	3									1	5	4	2	3	2																					9860	10198	7334	22	3	605	12
718	26	358	1360	12	5	1183	93	1529	147	401	6	58	38	1	2	377	2	56	81	5	6	4	20	11	5	4	2	1	1292	13	336	63	9	10	464	24	155	27	15	83	17	40	75	3	3	1	766	100136	52442	47959	12	3	4099	37

Unter- oder Schlagholz

giebt innerhalb 40 Jahren an Scheuter = = 8833 Klafter

= = = = = = = = Reisach = = 220822 Büschel

Summa Perse

Macht zusammen an Geld = = = 53053 fl. 15 kr.

Summa Summarum des Geld-Belaufs des Ober- und Unter-Holzes der ganzen Huth = 105112 fl. 4 kr. 3 hl.

— Stamml

Special-Tabelle Nr. II. in der General-Tabelle Nr. VIII.

Holz-Bestands-Tabelle des finstern Waldes in der N.N. Huth des N. N. Oberforsts.

Ober- oder Baum-Holz. — Eichen.

Qualität des Holzes. / Gattung des Holzes. / Nuzen und Gebrauch desselben. — Abtheilungen	Quadrat-Innhalt	Bau- und Handwerks-Holz nach Klaftern. ¼	½	¾	1	1½	2	2½	3	3½	4	Afterschläge hiervon nach Klafter
Lit. A. Unter-Hohen Markstein-Wald. Mittelmässiger Bestand.	8 M. 9° 16′, 50″	2	5	—	7	—	—	—	1	—	—	11¼
Lit. B. Ober-Hohen Markstein-Wald. Guter Bestand.	18 M. 67°, 91′, 50″	—	—	—	—	—	4	—	1	1	—	9½
Lit. C. Steinbruch-Wald. Mittelmässiger Bestand.	7 M. 138°, 4′	—	4	—	3	1	—	1	—	—	—	7¼
Lit. D. Finstern-Wald-Ebene. Schlechter Bestand.	21 M. 14°, 76′ 50″	—	2	1	7	6	1	1	—	—	—	19½
Lit. E. Birken-Kopf genannt. Guter Bestand.	18 M. 11°, 95′	—	—	—	1	—	2	—	3	—	—	11
Lit. F. Finstern-Wald-Schläge. Guter Bestand.	44 M. 29°, 54′ 50″	8	13	4	26	6	4	1	2	—	1	46
Summa —	117 M. 121°, 38′	10	24	5	44	13	11	3	7	1	1	104½
Hierzu kommen noch Wege und Richtstädte	5 M. 25°, 13′											
Summa Summarum	122¾ M. 34°, 1′											

Abtheilungen	Brennholz-Eichen nach Klaftern, samt Abholz. ¼	½	¾	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	6
Lit. A.	5	3	—	1	1	1	—	2	1	1	—	—	—
Lit. B.	—	—	—	1	—	4	1	1	—	1	—	2	—
Lit. C.	—	—	—	1	1	2	3	—	—	—	—	—	—
Lit. D.	—	—	1	—	2	2	—	3	—	1	—	—	—
Lit. E.	—	—	—	—	—	—	1	3	2	5	1	2	2
Lit. F.	—	1	—	3	1	9	5	3	—	3	—	2	2
Summa	5	4	1	6	5	18	10	12	3	11	1	6	4

Abtheilungen	Glattbuchen Raitel a ⅛	Glattbuchen Baumholz nach Klaftern ¼	½	¾	1	1½	2	Raubuchen Raitel a ¼	Sperber Raitel ⅛	¼	½	Birken Raitel ⅛	¼	½	Erlen Raitel a ¼
								nach Klaftern a 144 Cubik-Fuß,							
Lit. A.	—	127	8	—	1	—	—	—	1	1	1	—	3	—	1
Lit. B.	—	31	80	20	27	—	1	2	—	—	—	—	3	1	—
Lit. C.	—	32	47	2	11	1	—	—	—	—	—	—	8	—	—
Lit. D.	—	15	7	4	4	—	—	—	—	—	—	3	11	1	—
Lit. E.	22	98	128	9	1	1	1	—	—	—	—	5	6	—	—
Lit. F.	549	148	19	1	3	—	—	1	2	1	—	7	2	—	1
Summa	571	451	289	36	47	2	2	3	3	2	1	15	33	2	2

Abtheilungen	Abreiß vom Oberholz 25 Büschel per Klafter. Eichene Birkene Erlene	Glattbuchen Raubuchen Sperber	Unter-Holz, dessen Beschaffenheit und Alter nach dem taxirten Erfund und zukünftigen Haubarkeit.	giebt an Holz nach Klaftern.	an Reisach-Büscheln	Beschaffenheit des Bodens in Absicht seiner Verschiedenheit.	der Lage nach der Himmels-Gegend.
Lit. A.	804	936	Ein mit Buchen, Birken und Erlen melirtes, bereits gereinigtes Stangenholz, in 10 bis 15 Jahren haubar, und giebt sodann nach Abzug des Reservholzes noch per Morgen 6 Klafter.	48	1200	Leberkieß mit etwas Thon und Sand vermischt.	Gegen Osten abhängige Bergfläche,
Lit. B.	979	2293	Ein bereits gereinigtes Buchen- und Birken-Stangenholz in 10 bis 15 Jahren haubar, und giebt sodann nach Abzug des Stamm- und Reserv-Holzes per Morgen noch 10 Klafter.	184	4600	Lauberde mit Sand vermischt.	hat gegen alle vier Weltgegenden eine ebene Lage.
Lit. C.	580	1115	Ein gereinigtes Birken-Erlen- mit etwas wenigen Buchen vermischtes Stangenholz, in 10 bis 15 Jahren haubar, und giebt dann per Morgen nach Abzug des Reserv-Holzes noch 6 Klafter.	54	1350	Lettenboden mit Sand vermischt.	wie Lit. B.
Lit. D.	1094	310	Ein horstweis oder plattig gewachsener Wald mit Buchen, Erlen und Birken melirtes Stangen-Holz, zwar erst in 10 bis 15 Jahren haubar, sollte aber gegenwärtig gehauen, und gleich angesäet werden, giebt per Morgen 3 Klafter.	45	1125	Letten mit etwas wenigem Sand.	wie Lit. B. und C.
Lit. E.	1951	2561	Ein Birkenes mit Erlen vermischtes Stangenholz, in 15 bis 20 Jahren haubar, und giebt dann nach Abzug des Baum- und Reserv-Holzes noch per Morgen 8 Klafter.	144	3600	Laimen mit Sand vermischt.	Eine erhabene Lage, gegen Norden abhängig gegen Süden eben.
Lit. F.	3162	2988	Ein, von Birken, Buchen und etwas wenigen Erlen melirtes, schön angewachsenes, noch nicht gereinigtes Stangen-Holz, in 30 bis 35 Jahr haubar, und gibt sodann per Morgen noch 8 Klafter.	354	8850	wie Lit. E.	gegen Nord-Ost eine abhängige Bergfläche.
Summa	8570	10203		829	20725		

Recapitulation.

	Stük.	Diese geben am Klaftern zu 144 Kubikfuß Klaft.	a	fl.		fl.	kr.	hl.
Bau- und Handwerks-Eichen	119	139¾	—	6	per Klafter thut	838	30	—
Brennholz-Eichen	86	227½	—	5	" "	1137	30	—
Glattbuchen	1398	409⅝	—	7	" "	2867	22	3
Raubuchen	3	¾	—	7	" "	5	15	—
Sperber	6	1⅜	—	7	" "	9	37	3
Birken	50	11	—	5	" "	55	—	—
Erlen	2	½	—	5	" "	2	30	—
Afterschläge von dem Handwerks- und Bauholz, und zwar eichenes		104½	—	4	" "	418	—	—
Krähen von dem Stammholz.								
Eichene, Birkene und Erlene		—			8570 St. a 2 fl. thut	171	48	—
Buchene und Sperber		—			10203 St. a 4 fl. thut	408	7	—
Latus — Stammholz	1664	895			18773 St. —	5913	40	—

Unter- oder Schlagholz.

	Klft.	Stük.	a	fl.	thut	fl.	kr.
Hartes Holz	184			7		1288	
Weiches oder melirtes	645			5		3225	
Reisach hievon							
Hartes		4600		4		184	
Weiches		16125		2		322	30
Latus Unterholz	829	20725				5019	30
Summa Summarum an Geld						10933	10

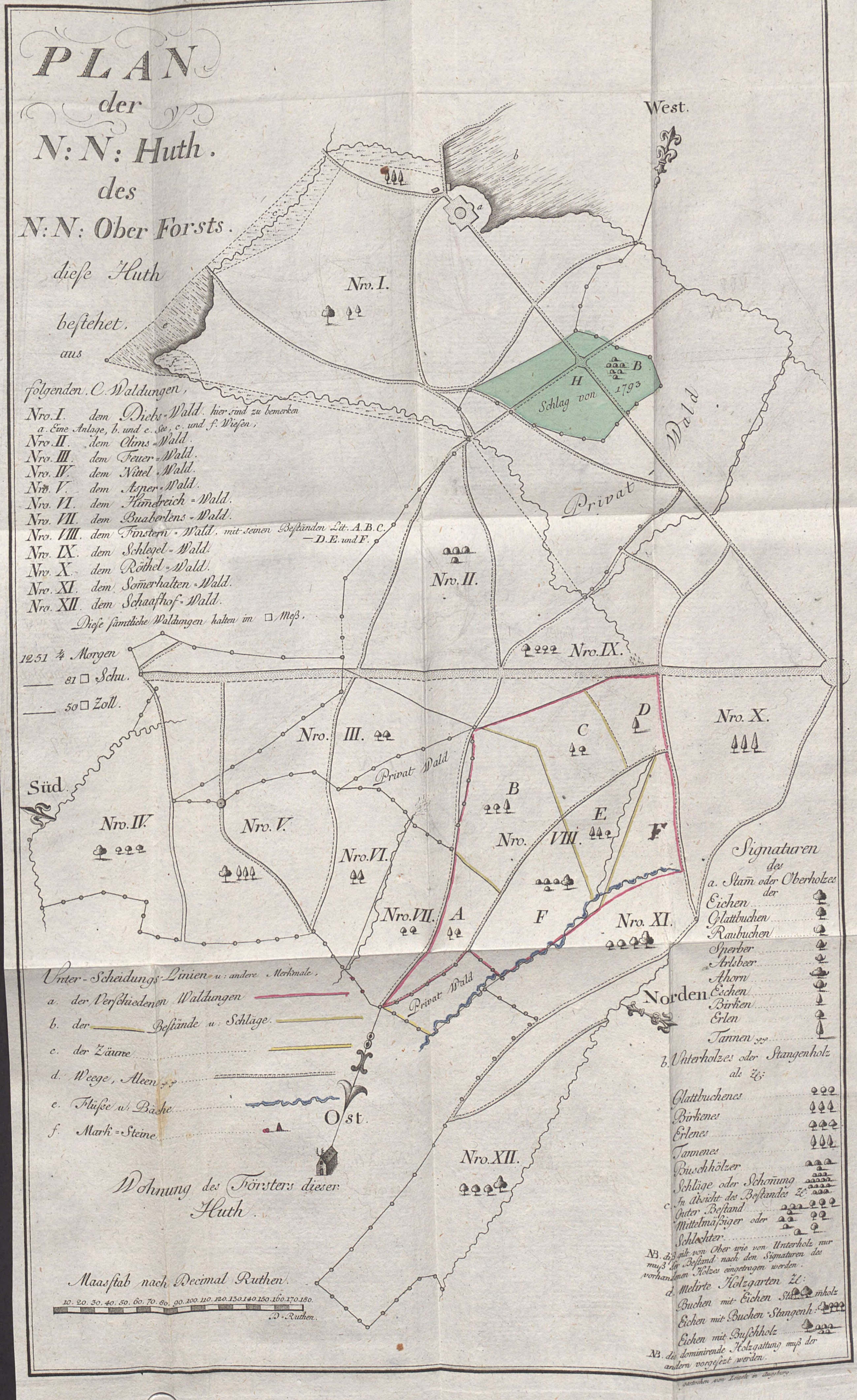
PLAN
der
N: N: Huth.
des
N: N: Ober Forsts.
diese Huth
bestehet.
aus
folgenden. C. Waldungen,
Nro. I. dem Diebs-Wald. hier sind zu bemerken
a. Eine Anlage, b. und e. See, c. und f. Wiesen,
Nro. II. dem Clims-Wald.
Nro. III. dem Feuer-Wald.
Nro. IV. dem Nittel-Wald.
Nro. V. dem Asper-Wald.
Nro. VI. dem Himelreich-Wald.
Nro. VII. dem Buaberlens-Wald.
Nro. VIII. dem Finstern-Wald. mit seinen Beständen Lit. A. B. C. — D. E. und F.
Nro. IX. dem Schlegel-Wald.
Nro. X. dem Röthel-Wald.
Nro. XI. dem Somerhalten-Wald.
Nro. XII. dem Schaafhof-Wald.
Diese sämtliche Waldungen halten im □ Meß.
1251 ¼ Morgen
81 □ Schu.
50 □ Zoll.
West.
Süd
Norden
Ost.
Nro. I.
Nro. II.
Nro. III.
Nro. IV.
Nro. V.
Nro. VI.
Nro. VII.
Nro. VIII.
Nro. IX.
Nro. X.
Nro. XI.
Nro. XII.
Schlag von 1793
Privat Wald
Unter-Scheidungs-Linien u: andere Merkmale.
a. der Verschiedenen Waldungen
b. der Bestände u: Schläge.
c. der Zäune
d. Weege, Aleen z. z.
e. Flüße u: Bäche
f. Mark-Steine
Wohnung des Försters dieser Huth.
Maasstab nach Decimal Ruthen.
10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 110. 120. 130. 140. 150. 160. 170. 180.
D-Ruthen.
Signaturen des
a. Stam oder Oberholzes der
Eichen
Glattbuchen
Raubuchen
Sperber
Arlsbeer
Ahorn
Eschen
Birken
Erlen
Tannen z. z.
b. Unterholzes oder Stangenholz als Zl:
Glattbuchenes
Birkenes
Erlenes
Tannenes
Buschhölzer
Schläge oder Schonung
c. In absicht des Bestandes Zl:
Guter Bestand
Mittelmäßiger oder
Schlechter
NB. diß gilt von Ober wie von Unterholz nur muß der Bestand nach den Signaturen des vorhandenen Holzes eingetragen werden.
d. Melirte Holzgarten Zl:
Buchen mit Eichen Stammholz
Eichen mit Buchen-Stangenh:
Eichen mit Buschholz
NB. die dominirende Holzgattung muß der andern vorgesezt werden.
gestochen von Leizelt in Augsburg.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jeitter, Johann Melchior,

Anleitung zur Taxation und Eintheilung der Laubwaldungen Nebst einem Plan und vier Tabellen

Stuttgart 1794

Oecon. 86
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10293663-5
VD18 11995157